

# Testament und Erbschaft: Antworten auf die wichtigsten Fragen

Immer häufiger erhält UNICEF Schweiz Anfragen, wie UNICEF in einem Testament bedacht werden kann. Nachfolgend finden Sie Auskunft zu den wichtigsten Fragen rund um Erbschaftsthemen. Für weiterführende Fragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

## Warum ist ein Testament sinnvoll?

Ohne Testament oder Erbvertrag wird Ihr Erbe unter den gesetzlichen Erben aufgeteilt. Falls Sie weder Ehepartner noch Kinder haben, sind Ihre Eltern und Grosseltern sowie deren Nachkommen erbberechtigt – also Ihre Geschwister, Cousins und Tanten bis hin zu weit entfernten Verwandten. Sind keine gesetzlichen Erben vorhanden, geht Ihr Vermögen an den Staat (an Ihren letzten Wohnkanton oder Ihre Wohngemeinde).

## Was ist ein Erbvertrag?

Ein Erbvertrag ist eine Vereinbarung zwischen dem Erblasser und seinen künftigen Erben. Er muss notariell beglaubigt werden.

## Worin liegen die Unterschiede zwischen Testament und Erbvertrag?

Im Testament bestimmt der Erblasser allein über sein ganzes Vermögen. Er kann das Testament jederzeit errichten und frei ändern, eigenhändig oder auch vor dem Notar. Ein Erbvertrag muss immer von einem Notar beurkundet werden. Als Vereinbarung zwischen dem Erblasser und den zukünftigen Erben kann der Erbvertrag nur von den Vertragspartnern gemeinsam geändert werden. Er bietet Sicherheit gegen voreilige Meinungsänderungen eines Partners.

## Wann ist ein Erbvertrag sinnvoll?

Erbverträge werden oft in Ergänzung zu Eheverträgen errichtet. Wenn zum Beispiel zwei Ehepartner einen Ehevertrag auf Gütergemeinschaft haben, geht beim Tod des einen Ehepartners das Gesamtgut an den überlebenden Ehepartner. Beide Ehepartner können in einem Erbvertrag festsetzen, dass nach dem Ableben des Partners eine gemeinnützige Organisation bedacht wird.

Während ein Testament vom Erblasser jederzeit geändert werden kann, kann ein Erbvertrag nur durch gegenseitige schriftliche Übereinkunft geändert oder gar aufgehoben werden.

## Sind Erbvertrag und Testament gleichwertig?

Beide bieten dem Erblasser die Möglichkeit, im gesetzlichen Rahmen seinen Nachlass frei zu regeln. Inhaltlich gibt es bei beiden keine Einschränkungen. Beim Erbvertrag benötigt der Erblasser allerdings die Zustimmung der künftigen Erben, beim Testament nicht.

## Was gilt, wenn sowohl ein Erbvertrag als auch Testament vorhanden sind?

Sofern sowohl Erbvertrag als auch Testament die Formvorschriften und gesetzlichen Rahmenbedingungen erfüllen, sind grundsätzlich beide gültig.

Widersprechen sich die beiden inhaltlich oder werden beispielsweise Pflichtteile verletzt, können die benachteiligten Erben einerseits mit einer Herabsetzungsklage ihren Pflichtteil einfordern; andererseits haben sie die Möglichkeit, mit einer Ungültigkeitsklage die Ungültigkeit des Testaments oder des Erbvertrags geltend zu machen und können versuchen, damit ihre Ansprüche gerichtlich durchzusetzen.

Um Widersprüche zu vermeiden ist es deshalb sinnvoll, entweder ein Testament oder einen Erbvertrag aufzusetzen, nicht aber beides.

## Kann ich UNICEF Schweiz in meinem Erbvertrag begünstigen?

Ja. Wie in einem Testament können auch in einem Erbvertrag Auflagen oder Teilungsvorschriften vereinbart werden. Sofern die Pflichtteile von Erben, die beim

Erbvertrag nicht mitwirken, gewahrt bleiben, können die Vertragsparteien UNICEF Schweiz in ihrem Erbvertrag also frei begünstigen.

Erbverträge werden oft mit pflichtteilgeschützten Erben vereinbart, die auf ihren Pflichtteil ganz oder teilweise verzichten wollen. So kann mit einem Erbvertrag etwa die Wohnsituation des überlebenden, pflichtteilgeschützten Ehegatten den Kindern gegenüber klargestellt werden, indem dieser die lebenslängliche Nutzniessung am Nachlass erhält, die Kinder also beispielsweise das Haus der Eltern erst als Nacherbe erhalten.

### **Was ist ein Pflichtteil?**

Der Pflichtteil ist derjenige Erbteil, auf den Nachkommen und Eltern von Gesetzes wegen einen Anspruch haben. Wer Ehegatten, Nachkommen und Eltern im Testament oder im Erbvertrag dieses gesetzlich vorgeschriebene Minimum zuteilt, setzt sie auf den Pflichtteil.

### **Wer ist pflichtteilgeschützt?**

Pflichtteilgeschützt sind direkte Nachkommen (Kinder, Enkel, Urenkel), überlebende Ehepartner und – falls keine Nachkommen vorhanden sind – Eltern. Gesetzlich getrennte und geschiedene Ehepartner sind nicht mehr erbberechtigt, da das Vermögen bereits bei der Ehetrennung oder Scheidung geteilt wird.

### **Was ist der Unterschied zwischen dem gesetzlichen Erbteil und dem Pflichtteil?**

Der gesetzliche Erbteil ist derjenige Teil des gesamten Erbes, der einem Erben gemäss Erbrecht nach der Erbteilung zufällt, wenn der Erblasser seinen Nachlass nicht geregelt hat. Der Pflichtteil ist nur ein Teil dieses gesetzlichen Erbteils und steht den pflichtteilgeschützten Erben in jedem Fall zu.

### **Beispiel:**

Hinterlässt ein Erblasser seine Ehefrau und zwei Kinder, dann beträgt der gesetzliche Erbteil der Ehefrau die eine Hälfte, derjenige der beiden Kinder zusammen die andere Hälfte des Erbes, also je ein Viertel.

Der Pflichtteil der überlebenden Ehefrau beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, also ein Viertel des gesamten Erbes. Der Pflichtteil der beiden Kinder beträgt drei Viertel ihres gesetzlichen Erbteils, also zusammen drei Achtel oder je drei Sechzehntel. Damit kann der Erblasser über eine freie Quote von drei Achtel seines gesamten Vermögens verfügen.

### **Wie hoch sind die Pflichtteile?**

Pflichtteile sind abhängig vom gesetzlichen Erbteil.

Der Pflichtteil für Nachkommen beträgt je drei Viertel des gesetzlichen Erbteils.

Der Pflichtteil für jeden Elternteil beträgt je die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Der Pflichtteil für den überlebenden Ehepartner beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Weiter entfernte Verwandte haben keinen Pflichtteilsanspruch. Sie erben jedoch automatisch, wenn keine Nachlassregelung vorhanden ist.

Angeheiratete Familienmitglieder sind nicht verwandt und somit auch nicht erbberechtigt.

Je nach Familienkonstellation ergeben sich deshalb unterschiedlich hohe Pflichtteile.

### **Übersicht über die häufigsten Konstellationen:**

Erb- und Pflichtteile des nicht verheirateten Erblassers

- mit Nachkommen
- mit Erben der elterlichen Parentel
- mit Erben der grosselterlichen Parentel
- Erb- und Pflichtteile des verheirateten Erblassers
- mit Nachkommen
- mit Erben der elterlichen Parentel
- mit Erben der grosselterlichen Parentel

### **Was ist ein Testament?**

Ein Testament ist der schriftlich festgehaltene letzte Wille eines Erblassers. Es gibt ihm Gewissheit, dass sein Vermögen nach seinem Tod so verwendet wird, wie er es für richtig hält. Es schafft Klarheit unter den Erben und ermöglicht eine rasche Erbteilung. Ein Testament kann jederzeit geändert werden.

### **Kann ich in meinem Testament frei über mein Vermögen verfügen?**

Ja, sofern Sie die gesetzlichen Pflichtteile berücksichtigen. Sie können pflichtteilgeschützte Erben nur in Ausnahmefällen enterben, etwa wenn diese Ihnen gegenüber eine schwere Straftat begangen oder ihre familienrechtlichen Pflichten verletzt haben. Sind keine pflichtteilgeschützten Erben vorhanden, können Sie über Ihr gesamtes Vermögen frei bestimmen.

### **Welche Vorschriften muss ein rechtsgültiges Testament erfüllen?**

Ein rechtsgültiges Testament muss von Anfang bis Ende eigenhändig und handschriftlich geschrieben, mit dem Ort und dem exakten Datum versehen und mit Ihrem Namen unterschrieben sein. Auch spätere Änderungen müssen handschriftlich vorgenommen, datiert und von Ihnen unterschrieben werden.

### **Wie kann ich als alleinstehende Person verhindern, dass entfernte Verwandte oder der Staat mein Vermögen erben?**

Schreiben Sie ein Testament. Darin können Sie Ihnen nahestehende Personen oder Organisationen, wie beispielsweise UNICEF Schweiz, als Erben einsetzen.

### **Wie kann ich mein Vermögen meinem Partner oder meiner Partnerin hinterlassen und trotzdem UNICEF Schweiz berücksichtigen?**

Indem Sie in Ihrem Testament UNICEF Schweiz als Nacherbin einsetzen oder ihr ein Nachlegat zuwenden. Das heisst, UNICEF Schweiz wird erst nach dem Tod Ihres Partners begünstigt. Sie können diesen Fall auch mit einem Erbvertrag zwischen Ihnen und Ihrem Partner regeln.

### **Was erbt mein Konkubinatspartner, wenn ich kein Testament verfasse?**

Ohne Begünstigung in Ihrem Testament und ohne Erbvertrag sind Konkubinatspartner nicht erbberechtigt. Nur verheiratete Partner sind nebst Eltern und Kindern pflichtteilgeschützt.

### **Wie kann ich meinen Konkubinatspartner absichern?**

Konkubinatspartner bezahlen von allen Erben die höchsten Erbschaftssteuern. Daher kann es vorteilhafter sein, zugunsten Ihres Partners eine Lebensversicherung abzuschliessen und ihm die Erbschaft zur Nutzniessung zu überlassen. Die Versicherungsleistung, die nach dem Tod des Erblassers ausbezahlt wird, fällt nicht in die Erbsumme und ist damit von Erbschaftssteuern ausgenommen.

Dank der lebenslangen Nutzniessung an der Erbschaft erhält Ihr Partner die Erträge aus dem Vermögen und kann zum Beispiel ein vorhandenes Haus bis ans Lebensende bewohnen. Erst nach seinem Tod wird der Nachlass unter den von Ihnen bestimmten Erben (beispielsweise UNICEF Schweiz) verteilt.